



Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Der Japankäfer ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend dem Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, eine Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

In Kloten wurden im Sommer 2023 Japankäfer gefunden. Es handelte sich dabei um die erste Population von *Popillia japonica* auf der Nordseite der Alpen. Es besteht ein besonders hohes Risiko für die Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus, insbesondere da es sich um ein Gebiet in der Nähe eines internationalen Flughafens handelt. Eine Ausbreitung muss daher mit entsprechenden Massnahmen unbedingt verhindert werden. Die Bekämpfung wird deshalb nach den Jahren 2023 und 2024 auch im Jahr 2025 weitergeführt. Eine Tilgung ist nach wie vor möglich. Zur Tilgung des Japankäfers sind diverse Massnahmen vorgesehen. Zusätzlich zu den rund 60 Überwachungsfallen, welche in der Umgebung von Kloten aufgestellt werden, um festzustellen, ob und wie sich die adulten Käfer ausbreiten, werden weitere 250 Trichterfallen in Kloten aufgestellt. Mit diesen sollen so viele Japankäfer wie möglich auf ihrem Flug abgefangen und somit eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen ist entsprechend Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Ab 10. Juni 2025 ist es auch in diesem Jahr wieder verboten, Grünmaterial aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete hinauszutransportieren. Dies gilt, um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer zu verhindern.



Sodann wird auch in diesem Jahr wieder ab dem 10. Juni 2025 ein Bewässerungsverbot für ganz Kloten gelten. Ausgenommen davon ist die sogenannte Lockfläche, welche ganz bewusst bewässert wird. Auf diese Weise werden die Käfer gezielt zu dieser Fläche gelockt und im Frühling mit mehrmaliger Bodenbearbeitung bekämpft.

Im Herbst werden voraussichtlich auf einer kleinen Versuchsfläche Nematoden zur Larvenbekämpfung ausgebracht. Die Ausbringung wird von Fachleuten übernommen und erfolgt auf dem Fussballplatz Nr. 4, welcher auch als Lockfläche dient. Der Versuch wird von Agroscope auf wissenschaftlicher Basis durchgeführt und erfordert tageweise den Zutritt zum Platz Nr. 4 (Anhang 4). Eine weitere Ausbringung auf Flächen mit starkem Befall ist möglich.

Weiterhin unbeschränkt gültig ist die Auflage, dass keine Erde aus Kloten hinaus transportiert werden darf. Dies gilt sowohl für Erde, die bei Baustellen anfällt, solche die an Bearbeitungsmaschinen klebt wie auch für Blumentöpfe mit organischem Material, Ausnahmen werden gemäss Anhang 3 dieser Verfügung durch die Fachstelle Pflanzenschutz genehmigt. Die Massnahme ist nötig, um so zu verhindern, dass aus Versehen Eier oder Larven des Japankäfers mit der Erde verschleppt werden. Sodann ist auch im Jahr 2025 ein Insektizideinsatz geplant, sollte dies aus wissenschaftlicher Sicht für das Erreichen der Tilgung der Japankäfer notwendig werden. Die Applikation findet nur an Orten statt, an denen vermehrt Japankäfer beobachtet werden bzw. an Orten, an denen wichtige Infrastrukturen wie z.B. der Flughafen geschützt werden müssen.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz des Strickhofs, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer zuständig. Befallsherd und Pufferzone sind in den beigefügten Anhängen aufgeführt, welche integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bilden. Informationen zu den Massnahmen und den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter www.zh.ch/japankaefer-kloten abrufbar.

Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Es wird ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführte Gemeinde bildet den Befallsherd.
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone.
- II. Massnahmen im Befallsherd:
 1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
 2. Ab dem 10. Juni 2025 bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
 3. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
 4. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 9. Juni 2026 können auf Gesuch hin vom kantonalen Pflanzenschutzdienst Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens zwei Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden.
 5. Der Transport und Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder einem anderen Substrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind. Diese Regelung gilt nicht für Pflanzen, die ohne Erde produziert wurden.



6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab 10. Juni 2025 bis zum 30. September 2025 verboten.
7. Im Befallsherd werden rund 250 Trichterfallen für den Massenfang der Japankäfer aufgestellt. Dazu ist in seltenen Fällen der Zutritt zu Privatgrundstücken nötig und muss gewährt werden.
8. Im Befallsherd werden auf der Fläche des Fussballplatzes Nummer 4 Nematoden ausgebracht. Eine weitere Ausbringung auf Flächen mit starkem Befall ist möglich.
9. Im Befallsherd werden optional Insektizide basierend auf dem Wirkstoff Acetamiprid ausgebracht, sofern dafür wissenschaftlich eine Notwendigkeit besteht.

III. Massnahmen in der Pufferzone:

1. Ab 10. Juni bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
2. Der Transport und Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder einem anderen Substrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind. Diese Regelung gilt nicht für Pflanzen, die ohne Erde produziert wurden.

- IV. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- V. Die Allgemeinverfügung des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) vom 6. Mai 2024 zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Zürich wird aufgehoben.
- VI. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel



sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft

Dr. Marco Pezzatti
Amtschef

Versand:

ERLEDIGT - 5. Mai 2025

Anhang 1:

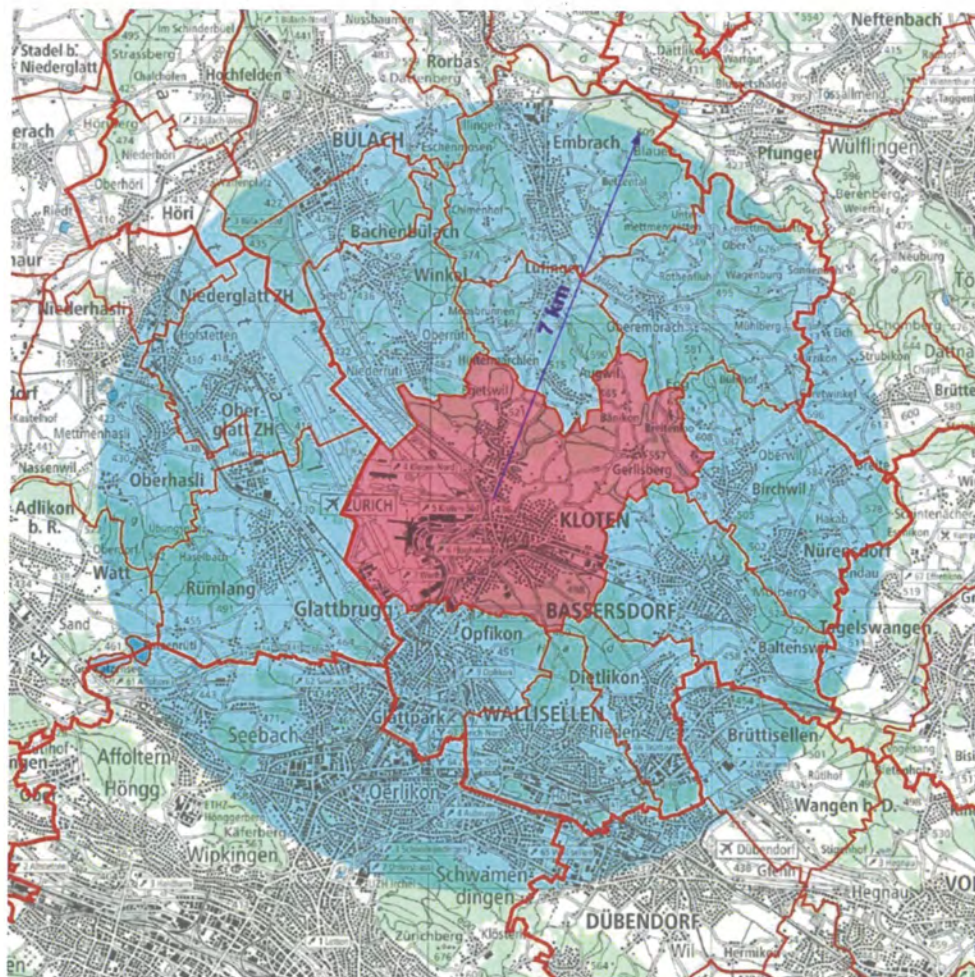
Befallsherd (rot markiert):

Gesamtes Gebiet der Stadt Kloten

Anhang 2:

Pufferzone (blau markiert):

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Brüttiesellen, Brütten, Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Glattbrugg, Höri, Kloten, Lindau, Lufingen, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberhasli, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Wallisellen, Winkel, Zürich





Anhang 3:

Verbringung und Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen

¹ Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt.
2. oder
die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. die bepflanzten Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt. Die Töpfe stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z. B. ein Bändchengewebe oder eine Abdeckplane),
 - b. bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen ab 1. Juni bis 30. September auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt,
oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt,
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben
oder



die Zwischenreihen werden ab 1. Juni bis 30. September in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei und frei von Larven von *Popillia japonica* Newman bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

² Bei Ziergräsern hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden (Abs. 1 Ziff. 1).

Anhang 4:

Überblick über die Fussballanlage Stighag.

